

# Vertrag über die praktische Ausbildung

im Rahmen der dreijährigen Ausbildung zur/zum

Altenpflegerin / Altenpfleger

zwischen der Einrichtung der Altenpflege

(nach Abschnitt 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 25.08.2003 und der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom Juli 2000 in der zu Ausbildungsbeginn gültigen Fassung)

Ausbildungsbetrieb

.....  
Name der Einrichtung

.....  
Anschrift

und der Schülerin / der Schüler Frau / Herr .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

## 1. Berufsziel

Inhalt des Vertrages ist die Sicherstellung der praktischen Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

## 2. Beginn und Dauer der praktischen Ausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Sie ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten.

Sie beginnt am ..... und endet voraussichtlich am .....

Wer nicht versetzt worden ist, kann den Schuljahrgang in der Regel einmal wiederholen.

Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Es muss dabei die gesamte Prüfung mit allen Prüfungsteilen wiederholt werden.

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

### **3. Inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung**

Die Ausbildung beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung (insgesamt 2500 Stunden) in den Einrichtungen.

Der Unterricht wie auch die praktische Ausbildung in den Einrichtungen erfolgen sowohl blockweise als auch im stetigen Wechsel praktischer und schulischer Ausbildungszeiten innerhalb einer Woche.

Die zeitliche Gliederung wird aus organisatorischen Gründen von der Schule vorgegeben.

Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

1. Heim nach § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. Ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des SGB XI, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie
4. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachkliniken
5. Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
6. Einrichtungen der offenen Altenhilfe

Es müssen mindestens 2000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 abgeleistet werden.

### **4. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit**

In der praktischen Ausbildung im Betrieb beträgt die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 38,5 Stunden und ist bei parallelem Verlauf von schulischen und praktischen Ausbildungsinhalten anteilig entsprechend zu berechnen. Die Einteilung in der betrieblichen Ausbildung richtet sich nach den betriebsüblichen und gesetzlichen Bestimmungen (ArbZG).

### **5. Dauer des Urlaubs**

Es ist sicherzustellen, dass die Schülerin / der Schüler während der unterrichtsfreien Zeit mindestens fünf und höchstens 6 Wochen Urlaub pro Jahr erhält (Vgl. EB-BbS – RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009).

### **6. Pflichten des Ausbildungsbetriebes**

Der Träger der praktischen Ausbildung hat...

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- der Schülerin / dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- der Schülerin / dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsziel und den Kräften der Schülerin / des Schülers angemessen sein,
- sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

- der Schülerin / dem Schüler eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung auszustellen.

## 7. Pflichten der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere ...

- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen der praktischen Ausbildung von dem Ausbildungsbetrieb oder der Schule erteilt werden.
- mit dem zur Verfügung stehenden Material und den Instrumenten sorgfältig umzugehen.
- die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.
- die für den Ausbildungsbetrieb geltende Ordnung zu beachten.
- die gesetzlich angeordneten Untersuchungen durchführen zu lassen und die Bescheinigungen der Schule vorzulegen.
- bei Arbeitsunfähigkeit unverzüglich sowohl den Ausbildungsbetrieb als auch die Schule zu benachrichtigen. Ab dem \_\_\_\_\_ Tag ist dem Ausbildungsbetrieb eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu informieren.
- die für die Beschäftigten in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

## 8. Vergütung

Die Schülerin / der Schüler erhält für die Dauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb.

Die monatliche Vergütung beträgt zur Zeit:

im 1. Ausbildungsjahr: Euro \_\_\_\_\_ brutto

im 2. Ausbildungsjahr: Euro \_\_\_\_\_ brutto

im 3. Ausbildungsjahr: Euro \_\_\_\_\_ brutto,

soweit keine Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III bestehen oder Übergangsgeld nach dem für die betriebliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gezahlt werden.

## 9. Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden,

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund.
- von der Schülerin / dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

### **10. Tarifverträge**

Die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen des Trägers der Ausbildung sind auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters /  
Unterschrift der Vertreterin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift/Zustimmung der Schule

